

Der Text dieser Satzung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl sind Übertragungsfehler nicht ausgeschlossen. Verbindlich ist der amtliche, beim Prüfungsamt oder in der Studienberatung einsehbare Text bzw. die im Internet unter <https://www.amtliche-bekanntmachungen.uni-bayreuth.de/de/> amtlich bekannt gemachte Satzung. Bitte beachten Sie die Regelungen zum Inkrafttreten in der jeweiligen Änderungssatzung!

**Prüfungs- und Studienordnung
für den Bachelorstudiengang
Sozial- und Kulturanthropologie
an der Universität Bayreuth
vom 15. September 2021
in der Fassung der Sammeländerungssatzung
vom 10. September 2025**

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Bayreuth folgende Satzung:

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Zweck der Bachelorprüfung	3
§ 2	Zugang zum Studium, Qualifikation.....	3
§ 3	Gliederung von Vollzeit- und Teilzeitstudium, Regelstudienzeit	3
§ 4	Teilbereiche des Studiengangs.....	4
§ 5	Prüfungsausschuss	6
§ 6	Prüferinnen und Prüfer und Beisitzerinnen und Beisitzer	7
§ 7	Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht	7
§ 8	Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen	7
§ 9	Prüfungstermine, Bekanntgabe der Prüfungstermine und der Prüferinnen und Prüfer	8
§ 10	Prüfungsbestandteile	8
§ 11	Prüfungsformen	9
§ 12	Bachelorarbeit.....	11
§ 13	Leistungspunktsystem	13
§ 14	Berücksichtigung von Schutzbestimmungen	13
§ 15	Berücksichtigung besonderer Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung und in besonderen Lebenslagen	13
§ 16	Prüfungsnoten	14
§ 17	Prüfungsgesamtnote.....	14
§ 18	Bestehen der Bachelorprüfung.....	15
§ 19	Wiederholung einer Prüfung	16
§ 20	Bescheinigung über die nicht bestandene Bachelorprüfung	16
§ 21	Einsicht in die Prüfungsakten	17
§ 22	Mängel im Prüfungsverfahren	17
§ 23	Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	17
§ 24	Ungültigkeit der Bachelorprüfung	18
§ 25	Verleihung des Bachelorgrades, Zeugnis.....	19
§ 26	Studienberatung	19
§ 27	Inkrafttreten, Außerkrafttreten	20
	Anhang: Module, Leistungspunkte und Prüfungen.....	21

§ 1

Zweck der Bachelorprüfung

¹Durch die studienbegleitend abgelegte Bachelorprüfung als berufsqualifizierender Abschluss des wissenschaftlichen Hochschulstudiums des Bachelorstudienganges Sozial- und Kulturanthropologie wird festgestellt, ob die Kandidatin oder der Kandidat grundlegende inhaltliche, theoretische und methodische Kompetenzen erworben hat. ²Gleichermaßen wird festgestellt, ob die Kandidatin oder der Kandidat die fachlichen und interdisziplinären Zusammenhänge so weit überblickt, dass sie oder er zur weitergehenden wissenschaftlichen Arbeit befähigt ist. ³Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung verleiht die Universität durch die Kulturwissenschaftliche Fakultät den akademischen Grad eines Bachelor of Arts (abgekürzt: B.A.).

§ 2

Zugang zum Studium, Qualifikation

- (1) Voraussetzungen für den Zugang zum Studium sind:
 1. eine Hochschulzugangsberechtigung gem. Art. 88 und 89 Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG) und der Qualifikationsverordnung;
 2. der Nachweis von Deutschkenntnissen mindestens der Niveaustufe B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen bei Studienbewerberinnen und Studienbewerbern, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht in deutscher Sprache erworben haben.
- (2) Für einen erfolgreichen Studienverlauf sind gründliche Kenntnisse des Englischen (mindestens entsprechend dem Sprachniveau B2 gemäß des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen des Europarates) dringend empfohlen; daneben werden fundierte Kenntnisse der französischen Sprache empfohlen.
- (3) Mit der Einschreibung in den Bachelorstudiengang Sozial- und Kulturanthropologie gilt die oder der Studierende als zu den Prüfungen zugelassen.

§ 3

Gliederung von Vollzeit- und Teilzeitstudium, Regelstudienzeit

- (1) ¹Der Bachelorstudiengang Sozial- und Kulturanthropologie kann als Vollzeitstudiengang oder als Teilzeitstudiengang absolviert werden. ²Die Studienbewerberin oder der Studienbewerber muss sich bei der Immatrikulation entscheiden, ob sie oder er ein Vollzeit- oder ein Teilzeitstudium durchführen will. ³Ein Wechsel von einem Vollzeitstudium in ein Teilzeitstudium bzw. von einem Teilzeitstudium in ein Vollzeitstudium ist nur innerhalb der Immatrikulationsfristen zum neuen

Semester möglich. ⁴Das Vollzeitstudium umfasst sechs Semester inklusive der Bachelorarbeit (Regelstudienzeit). ⁵Das Teilzeitstudium umfasst 12 Semester einschließlich der Bachelorarbeit (Regelstudienzeit). ⁶Sofern in dieser Satzung keine besonderen Regelungen getroffen werden, gelten die für das Vollzeitstudium festgelegten Fristen ebenso für das Teilzeitstudium.

- (2) Vorgeschriebene Praktika/Exkursionen sind in das Studium integriert und innerhalb der Regelstudienzeit abzuleisten.
- (3) Die Zahl der zu erwerbenden Leistungspunkte (LP) beträgt 180 gemäß dem European Credit Transfer System (ECTS).
- (4) ¹Das Studium kann zum Wintersemester und zum Sommersemester aufgenommen werden. ²Aufgrund der Studienorganisation wird der Beginn im Wintersemester empfohlen.

§ 4

Teilbereiche des Studiengangs

- (1) Das Studium des Bachelorstudiengangs Sozial- und Kulturanthropologie ist modular gegliedert und besteht aus den folgenden Modulbereichen:
 - A: Einführung in die Sozial- und Kulturanthropologie
 - B: Teilbereiche der Sozial- und Kulturanthropologie
 - C: Methoden
 - D: Aktuelle Forschungsthemen
 - E: Projektmodul
 - F: Berufspraxis
 - G: Nachbardisziplinen
 - H: Sprache
 - I: Bachelorarbeit mit Begleitseminar und Abschlusskolloquium
- (2) ¹Zu den Studienleistungen gehört das Studium eines Kombinationsfaches. ²Genauer bestimmt sich nach den Prüfungsordnungen für die Kombinationsfächer in den Bachelorstudiengängen. ³Im Rahmen des Bachelorstudiengangs Sozial- und Kulturanthropologie kann eines der Kombinationsfächer gewählt werden:
 - African Verbal and Visual Arts (Languages, Literatures, Media and Art)
 - Anglistik/Amerikanistik
 - Arabische und Islamische Sprach- und Kulturstudien
 - Deutsch als Zweitsprache
 - Germanistik
 - Interkulturelle Germanistik (Deutsch als Fremdsprache)
 - Theaterdidaktik
 - Theaterwissenschaft
 - Religionswissenschaft

- Soziologie
 - Wirtschafts- und Sozialgeographie
 - Wirtschaftswissenschaften.
- (3) ¹Die Wahl des Kombinationsfachs kann bis zum Beginn des zweiten Semesters im Vollzeitstudiengang bzw. des vierten Semesters im Teilzeitstudiengang geändert werden. ²Spätere Kombinationsfachwechsel sind nur auf Antrag und nur nach Entscheidung des Prüfungsausschusses möglich, sofern noch gewährleistet ist, dass die oder der Studierende den Studiengang erfolgreich abschließen kann. ³Satz 2 gilt entsprechend, wenn die Prüfung im Kombinationsfach endgültig nicht bestanden ist.
- (4) ¹Im Modul F2 ist ein Pflichtpraktikum von mindestens 270 Arbeitsstunden Umfang abzuleisten. ²Das Praktikum wird in der Regel in den vorlesungsfreien Zeiten abgeleistet. ³Es wird unter fachlicher Anleitung in Tätigkeitsbereichen, auf die das Studium vorbereitet, im In- oder Ausland durchgeführt. ⁴Das Praktikum kann im Block oder in Teilpraktika absolviert werden. ⁵Bei der Vermittlung sind die Fachvertreterinnen oder Fachvertreter und der Praktikantenservice behilflich. ⁶Als Alternative zum Pflichtpraktikum kann ein zusammenhängender Aufenthalt im Ausland im Sinne einer berufsvorbereitenden, unterrichtlichen oder akademischen Tätigkeit von mindestens 270 Arbeitsstunden Umfang nachgewiesen werden. ⁷Bedingung für die Anerkennung ist der Nachweis des Praktikums durch eine unbenotete Bescheinigung der praktikumsgebenden Institution bzw. der betreuenden Institution im Ausland. ⁸Der Nachweis ist durch einen Praktikumsbericht der oder des Studierenden zu ergänzen ⁹Diese schriftliche Darlegung zum Berufspraktikum im Umfang von sechs bis zehn Seiten (16.000 - 28.000 Zeichen inkl. Leerzeichen) wird im Anschluss an das Praktikum im Rahmen des Nachbereitungsseminars verfasst, eingereicht und präsentiert.
- (5) ¹Im Modulbereich H wird eine außereuropäische oder europäische Fremdsprache außer Englisch studiert. ²Die Wahlmöglichkeiten orientieren sich am Angebot des Sprachenzentrums der Universität Bayreuth. ³Wird ein philologisches Kombinationsfach gewählt (African Verbal and Visual Arts (Languages, Literatures, Media and Art), Anglistik/Amerikanistik, Arabische und Islamische Sprach- und Kulturstudien, Sprache), so muss im Modulbereich H eine Sprache gewählt werden, die von den im Rahmen des Kombinationsfachs zu erlernenden Sprachen verschieden ist. ⁴Bei der Auswahl der Sprache ist darauf zu achten, dass bei bestehenden Vorkenntnissen nach der Einstufung durch das Sprachenzentrum noch vier aufeinander aufbauende Kurse besucht werden können. ⁵Wenn dies nicht möglich ist, ist eine andere Fremdsprache zu wählen.
- (6) ¹Die Ablegung zusätzlicher Prüfungsleistungen in den Modulbereichen B und D ist möglich. ²Eine Wiederholungspflicht für nicht bestandene zusätzliche Prüfungsleistungen besteht nicht.
- (7) ¹Findet eine Lehrveranstaltung in Form eines Seminars statt, so wird der Erwerb der jeweiligen Kompetenzen neben den im Anhang gelisteten Prüfungen durch beispielsweise ein Referat (ca. 10 min), die Moderation einer Sitzung, einen Lexikon-Eintrag oder das Erstellen von Lesekarten

(oder ähnlichen kleinen schriftlichen Leistungen) sichergestellt. ²Die Form und der Umfang werden von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer festgelegt.

§ 5

Prüfungsausschuss

- (1) ¹Der Prüfungsausschuss führt nach Maßgabe dieser Satzung das Prüfungsverfahren durch und trifft mit Ausnahme der Prüfungen und deren Bewertung alle anfallenden Entscheidungen. ²Er besteht aus einem Mitglied als Vorsitzender oder Vorsitzenden und vier weiteren Mitgliedern; die oder der Vorsitzende und die weiteren Mitglieder haben je eine Ersatzvertreterin oder einen Ersatzvertreter. ³Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Ersatzvertreterin oder Ersatzvertreter werden vom Fakultätsrat der Kulturwissenschaftlichen Fakultät aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren (Art. 57 Abs. 1 BayHIG) der Kulturwissenschaftlichen Fakultät für die Dauer von zwei Jahren gewählt. ⁴Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (2) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn nach schriftlicher Ladung aller Mitglieder unter Einhaltung einer mindestens dreitägigen Ladungsfrist die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. ²Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen in Sitzungen. ³Stimmenthaltungen, geheime Abstimmungen und Stimmrechtsübertragungen sind nicht zulässig. ⁴Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (3) ¹Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Satzung eingehalten werden. ²Sie oder er lädt zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses ein und führt den Vorsitz bei allen Beratungen und Beschlussfassungen des Prüfungsausschusses. ³Sie oder er ist befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen. ⁴Hiervon hat sie oder er den übrigen Mitgliedern des Prüfungsausschusses unverzüglich, spätestens bei der nächsten Sitzung, Kenntnis zu geben. ⁵Darüber hinaus kann, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, der Prüfungsausschuss der oder dem Vorsitzenden die Erledigung einzelner dem Prüfungsausschuss obliegender Aufgaben widerruflich übertragen. ⁶Die oder der Vorsitzende kann Aufgaben an Mitglieder des Prüfungsausschusses delegieren.
- (4) Der Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig dem Fakultätsrat der Kulturwissenschaftlichen Fakultät über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform dieser Satzung.
- (5) ¹Der Prüfungsausschuss erlässt die nach dieser Satzung erforderlichen Bescheide schriftlich mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung. ²Widerspruchsbescheide werden von der Präsidentin oder dem Präsidenten nach Anhörung des Prüfungsausschusses erlassen.

§ 6

Prüferinnen und Prüfer und Beisitzerinnen und Beisitzer

- (1) ¹Prüferinnen und Prüfer können alle nach Art. 85 BayHIG sowie nach der Hochschulprüferverordnung in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Hochschulprüfungen Befugte werden.
²Als Beisitzerin oder Beisitzer kann jedes Mitglied der Universität Bayreuth herangezogen werden, das einen entsprechenden oder vergleichbaren wissenschaftlichen Studiengang erfolgreich abgeschlossen hat.
- (2) ¹Scheidet ein prüfungsberechtigtes Hochschulmitglied aus der Universität Bayreuth aus, so kann der Prüfungsausschuss auf dessen Antrag hin beschließen, dass es noch eine angemessene Zeit als Prüferin oder Prüfer tätig ist. ²In der Regel soll die Prüfungsberechtigung bis zu drei Jahre erhalten bleiben.
- (3) ¹Sofern von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses nichts anderes bestimmt wird, ist die zuständige Dozentin oder der zuständige Dozent zugleich die Prüferin oder der Prüfer.
²Gehört die Dozentin oder der Dozent nicht zum Kreis der Prüfungsberechtigten gemäß Abs. 1, so benennt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu Beginn des jeweiligen Semesters eine Prüferin oder einen Prüfer.

§ 7

Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht

- (1) Der Ausschluss von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss sowie von einer Prüfungstätigkeit wegen persönlicher Beteiligung bestimmt sich nach Art. 51 Abs. 2 BayHIG.
- (2) Die Pflicht der Mitglieder des Prüfungsausschusses, der Prüferinnen und Prüfer, der Prüfungsbeisitzerinnen und Prüfungsbeisitzer und sonstiger mit Prüfungsangelegenheiten befasster Personen zur Verschwiegenheit bestimmt sich nach Art. 26 Abs. 2 BayHIG.

§ 8

Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen

- (1) Die Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen bestimmen sich nach Art. 86 BayHIG.
- (2) ¹Werden Kompetenzen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. ²Stimmt das Notensystem der anzuerkennenden Kompetenzen nicht mit dem Notensystem des § 16 überein, werden die Noten der anderen Hochschule vom Prüfungsausschuss nach der modifizierten Bayerischen Formel
$$x = 1 + 3 \cdot (N_{\max} - N_d) / (N_{\max} - N_{\min})$$
mit gesuchter Umrechnungsnote x, bester erzielbarer Note $N_{\max}$, unterster Bestehensnote $N_{\min}$

und erzielter Note N_d umgerechnet; dabei wird bei den berechneten Noten nur eine Stelle hinter dem Komma berücksichtigt und eine Anpassung an die in § 16 genannten Notenstufen erfolgt nicht. ³Ist eine Umrechnung nach Satz 2 nicht möglich, so legt der Prüfungsausschuss einen entsprechenden Schlüssel für die Notenumrechnung fest. ⁴Liegt eine Note nicht vor und kann auch keine ermittelt werden, wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen; eine Einbeziehung in die Prüfungsgesamtnote findet in diesem Fall nicht statt. ⁵Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der zuständigen Fachvertreterin oder dem zuständigen Fachvertreter. ⁶Wird die Anerkennung versagt, kann die betroffene Person innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zustellung der Versagung eine Überprüfung der Entscheidung durch die Hochschulleitung beantragen. ⁷Die Hochschulleitung gibt dem Prüfungsausschuss eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags.

- (3) Anträge zur Anerkennung von Kompetenzen sind möglichst unverzüglich nach der Immatrikulation, jedoch spätestens vor Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses der letztmöglichen Wiederholungsprüfung des jeweiligen Moduls beim Prüfungsausschuss einzureichen.
- (4) Für die Anrechnung von Kompetenzen gelten die Abs. 2 und 3 entsprechend, vorbehaltlich der Höchstgrenze nach Art. 86 Abs. 2 Satz 2 BayHIG.

§ 9

Prüfungstermine, Bekanntgabe der Prüfungstermine und der Prüferinnen und Prüfer

- (1) Die Modulprüfungen finden zeitnah zum Abschluss des Moduls statt
- (2) ¹Die Prüfungstermine und, soweit nicht im Anhang vorgegeben, die jeweilige Prüfungsform sowie die Dauer der Prüfung werden von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer festgelegt und in der Regel zu Beginn des Semesters hochschulöffentlich bekanntgegeben. ²Ein weiterer Prüfungstermin kann zu Beginn des jeweils darauffolgenden Semesters festgelegt werden. ³Ein kurzfristiger Wechsel der Prüferin oder des Prüfers ist nur aus zwingenden Gründen zulässig.
- (3) Eine Anmeldung zu den einzelnen Prüfungen ist jeweils innerhalb der bekannt gegebenen Frist nach dem vom Prüfungsausschuss festgelegten Verfahren vorzunehmen.

§ 10

Prüfungsbestandteile

- (1) Die Bachelorprüfung setzt sich aus folgenden Prüfungsleistungen zusammen:

1. im Kernfach aus den im Anhang aufgeführten Modulprüfungen und der Bachelorarbeit;

2. im Kombinationsfach sind die jeweiligen Modulprüfungen in den Prüfungsordnungen für die Kombinationsfächer im Bachelorstudiengang geregelt.
- (2) Die Prüfungen dienen dem Nachweis, dass der Prüfling die jeweiligen Kompetenzziele der einzelnen Module erreicht hat.

§ 11

Prüfungsformen

- (1) ¹Die Prüfungen werden in Form von Klausuren, mündlichen Prüfungen, Hausarbeiten, Präsentationen, Essays, Lernportfolios und eines Forschungsberichts abgelegt. ²Die möglichen Prüfungsformen in den jeweiligen Modulen sind im Anhang angegeben.
- (2) ¹Die Bewertungen der Prüfungen werden durch das vom Prüfungsausschuss festgelegte Verfahren bekannt gegeben. ²Eine Zustellung von Einzelbescheiden erfolgt nicht. ³Die Studierenden sind verpflichtet, sich selbstständig über die Wiederholungsregelungen dieser Satzung zu informieren; es obliegt ihnen, sich selbstständig rechtzeitig über die Prüfungsergebnisse zu informieren.
- (3) ¹Wird eine Prüfungsleistung von mehreren Prüferinnen und Prüfern beurteilt, ergibt sich die Note aus dem Durchschnitt der erteilten Bewertungen; dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ²Bei Bewertung mit „nicht bestanden“ bzw. „nicht ausreichend“ ist die schriftliche Prüfungsleistung von einer zweiten Prüferin oder einem zweiten Prüfer zu bewerten.
- (4) ¹Klausuren haben eine Dauer von 90 Minuten. ²Die zulässigen Hilfsmittel bestimmt die jeweilige Prüferin oder der jeweilige Prüfer. ³Über die Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen. ⁴Die oder der Aufsichtsführende hat die Richtigkeit durch Unterschrift zu bestätigen. ⁵In das Protokoll sind alle Vorkommnisse einzutragen, welche für die Feststellung der Prüfungsergebnisse von Belang sein können.
- (5) ¹Erscheint eine Kandidatin oder ein Kandidat verspätet zur Prüfung, so kann sie oder er die versäumte Zeit nicht nachholen. ²Das Verlassen des Prüfungsraums ist mit Erlaubnis der oder des Aufsichtsführenden zulässig. ³Uhrzeit und Dauer der Abwesenheit sind auf der Prüfungsarbeit zu vermerken.
- (6) ¹Die Klausuren werden in der Regel von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer bewertet, die oder der von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellt wird. ²Die Noten für die Klausuren werden gemäß § 16 von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer festgesetzt. ³Die Beurteilung soll spätestens vier Wochen nach Anfertigung der jeweiligen Klausur vorliegen. ⁴Das bewertete Exemplar der Klausur verbleibt bei der Prüfungsakte.

- (7) ¹Im Falle einer mündlichen Prüfung beträgt die Prüfungsdauer für eine Prüfung je nach Anforderung der zugehörigen Lehrveranstaltung dreißig oder fünfundvierzig Minuten. ²Die mündliche Prüfung wird von einer Prüferin oder einem Prüfer unter Heranziehung einer Beisitzerin oder eines Beisitzers in deutscher Sprache durchgeführt. ³Sofern es fachlich erforderlich ist, wird die Prüfung in englischer oder französischer Sprache durchgeführt; die Bekanntgabe erfolgt durch die Prüferin oder den Prüfer. ⁴Die Beisitzerin oder der Beisitzer fertigt über die mündliche Prüfung ein Protokoll an, in das aufzunehmen sind: Ort und Zeit sowie Zeitdauer der Prüfung, Gegenstände und Ergebnis der Prüfung, die Namen der Prüferin oder des Prüfers und der Beisitzerin oder des Beisitzers, der Kandidatin oder des Kandidaten sowie besondere Vorkommnisse. ⁵Das Protokoll ist von der Prüferin oder dem Prüfer und der Beisitzerin oder dem Beisitzer zu unterschreiben. ⁶Die Note für die mündliche Prüfung wird von der Prüferin oder dem Prüfer gemäß § 16 festgesetzt.
- (8) ¹Hausarbeiten im Umfang von zehn bis zwölf Seiten Fließtext (28.000-34.000 Zeichen inkl. Leerzeichen) werden im Anschluss an die zugrunde liegende Veranstaltung verfasst. ²Das Thema wird von der zuständigen Prüferin oder dem zuständigen Prüfer unter Berücksichtigung der Vorschläge der Kandidatin oder des Kandidaten gestellt. ³Die Bearbeitungsfrist für die Hausarbeit beträgt i.d.R. drei Wochen. ⁴Das Thema der Arbeit muss so beschaffen sein, dass es innerhalb dieser Frist bearbeitet werden kann. ⁵In nicht zu vertretenden Gründen kann auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Anhörung der Betreuerin oder des Betreuers diese Frist um höchstens eine Woche verlängern. ⁶Weist die Kandidatin oder der Kandidat durch ärztliches Zeugnis nach, dass sie oder er durch Krankheit an der Bearbeitung gehindert ist, verlängert sich die Bearbeitungszeit entsprechend der ärztlich festgestellten Krankheitszeit. ⁷Die Hausarbeit muss in elektronischer Form als PDF vorbehaltlich der Sätze 5 und 6 spätestens bis zum 30.04. (wenn sich die Hausarbeit auf ein Seminar im Wintersemester bezieht) bzw. 31.10. (wenn sich die Hausarbeit auf ein Seminar im Sommersemester bezieht) an die Prüferin oder den Prüfer geschickt werden. ⁸Wird die Arbeit nicht fristgerecht abgegeben, so wird sie mit „nicht ausreichend“ bewertet. ⁹Die Prüferin oder der Prüfer setzt die Note gemäß § 16 fest. ¹⁰Das bewertete Exemplar der Hausarbeit verbleibt bei der Prüfungsakte.
- (9) ¹Bei Präsentationen sind Thema, Art der Verschriftlichung, Dauer und Umfang mit der jeweiligen Dozentin oder dem jeweiligen Dozenten abzuklären. ²Die Dauer einer Präsentation kann in Abhängigkeit des Arbeitsaufwands (workload) 15 bis 30 Minuten betragen. ³Die Präsentation wird mit „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet und geht nicht in die Gesamtnotenberechnung ein. ⁴Die Wiederholungsregelungen von § 19 gelten entsprechen.
- (10) ¹Essays werden im Laufe der Vorlesungszeit seminarbegleitend erstellt. ²Der Bearbeitungszeitraum für einen Essay beträgt in der Regel eine Woche. ³Es werden pro Seminar drei Essays im Umfang von jeweils drei bis vier Seiten (8.000-11.500 Zeichen inkl. Leerzeichen) zu den behandelten Themen verfasst. ⁴Abs. 8 Satz 4, 5, 6 und 8 gilt entsprechend. ⁵Die Prüferin oder der Prüfer setzt die Note gemäß § 16 fest.

- (11) ¹In einem Forschungsbericht fassen Studierende die Ergebnisse ihrer praktischen Methodenübungen schriftlich zusammen und reflektieren diese. ²Der Bericht hat einen Umfang von zehn bis zwölf Seiten Fließtext (28.000-34.000 Zeichen inkl. Leerzeichen). ³Die Prüferin oder der Prüfer setzt die Note gemäß § 16 fest.
- (12) ¹Bei einem Lernportfolio handelt es sich um eine schriftliche Dokumentation fachlicher Inhalte nach vorgegebenen Kriterien. ²Die Form und die Bewertungskriterien sind den Studierenden zu Beginn der Lehrveranstaltung von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer bekanntzugeben. ³Der Umfang des Lernportfolios bestimmt sich anhand der Modulgröße; bei Modulen von fünf Leistungspunkten sind sechs bis acht Seiten und bei Modulen von zehn Leistungspunkten zwölf Seiten zu verfassen. ⁴Die Leistung ist entweder nach dem Schema „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ zu bewerten oder aber gemäß §16 zu benoten. ⁵Im Fall von Satz 4 Alternative 1 fließt das Ergebnis der Prüfungsleistung nicht in die Gesamtnote ein. ⁶Wird die Leistung mit „nicht bestanden“ bewertet, so gelten die Wiederholungsregelungen von §19 entsprechend.

§ 12

Bachelorarbeit

- (1) In der Bachelorarbeit im Kernfach soll die Kandidatin oder der Kandidat zeigen, dass sie oder er die Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens in ihrem oder seinem Fachgebiet beherrscht und selbstständig auf eine begrenzte Themenstellung anwenden kann.
- (2) ¹Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt unter Berücksichtigung des Wunsches der Kandidatin oder des Kandidaten eine Prüferin oder einen Prüfer zur Betreuerin oder zum Betreuer und zur Gutachterin oder zum Gutachter. ²Die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit erfolgt durch eine Prüferin oder einen Prüfer (§ 6 Abs. 1) des entsprechenden Fachs aus der Kulturwissenschaftlichen Fakultät über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. ³Ein Thema für eine Bachelorarbeit kann an eine Kandidatin oder einen Kandidaten erst ausgegeben werden, wenn diese oder dieser im Studiengang mindestens 120 Leistungspunkte erzielt hat. ⁴Der Ausgabetag ist aktenkundig zu machen. ⁵Es wird empfohlen, dass die Bearbeitung der Bachelorarbeit im sechsten Semester (Vollzeitstudium) bzw. nach dem zehnten Semester (Teilzeitstudium) stattfindet.
- (3) ¹Die Bachelorarbeit wird in den Studienverlauf integriert und umfasst einen Arbeitsaufwand von 360 Stunden. ²Die Zeit von der Themenstellung bis zur Ablieferung der Bachelorarbeit beträgt fünfzehn Wochen im Vollzeitstudium bzw. 30 Wochen im Teilzeitstudium. ³In Fällen, in denen die Kandidatin oder der Kandidat eine Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat, kann auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Anhörung der Betreuerin oder des Betreuers die Abgabefrist um höchstens drei Wochen im Vollzeitstudium bzw. sechs Wochen im Teilzeitstudium verlängern. ⁴Weist die Kandidatin oder der Kan-

- didat durch ärztliches Zeugnis nach, dass sie oder er durch Krankheit an der Bearbeitung verhindert ist, verlängert sich die Bearbeitungszeit entsprechend der ärztlich festgestellten Krankheitszeit. ⁵Wird die Arbeit nicht fristgerecht abgegeben, so wird sie mit „nicht ausreichend“ bewertet.
- (4) ¹Die Bachelorarbeit kann in deutscher, englischer oder französischer Sprache vorgelegt werden. ²Die Bachelorarbeit enthält am Ende eine Erklärung der Verfasserin oder des Verfassers, dass sie oder er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die von ihr oder ihm angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und die Arbeit nicht bereits zur Erlangung eines akademischen Grades eingereicht hat. ³Zudem ist eine deutschsprachige Zusammenfassung anzufügen, wenn die Bachelorarbeit in einer Fremdsprache abgefasst wurde.
- (5) ¹Die Bachelorarbeit ist in elektronischer Form (druckbares PDF-Dokument) fristgemäß einzureichen. ²Die Einreichung erfolgt durch das Hochladen des Dokuments im Formularserver. ³Der Abgabetermin ist vom Prüfungsamt aktenkundig zu machen.
- (6) ¹Die Arbeit muss eine Inhaltsübersicht und ein Quellenverzeichnis enthalten. ²Der Umfang der Bachelorarbeit soll ca. 32-35 Seiten (90.000-98.000 Zeichen inkl. Leerzeichen; ohne Anhang, Literaturverzeichnis, Zusammenfassung und Erklärung) betragen.
- (7) ¹Die Kandidatin oder der Kandidat kann einmal innerhalb der ersten zwei Wochen das Thema an den Prüfungsausschuss zurückgeben. ²Für die Zuteilung und Bearbeitung eines neuen Themas gelten die Abs. 1 bis 6 entsprechend.
- (8) ¹Das Prüfungsamt reicht die Arbeit an die beauftragte Gutachterin oder den beauftragten Gutachter weiter und die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt eine weitere Gutachterin oder einen weiteren Gutachter aus dem Kreis der Prüferinnen und Prüfer nach § 6. ²Die Gutachten/Noten sollen spätestens zwei Monate nach Eingang der Arbeit vorliegen. ³Jede Gutachterin oder jeder Gutachter empfiehlt dem Prüfungsausschuss die Annahme oder Ablehnung der Arbeit und setzt zugleich eine der in § 16 aufgeführten Noten fest. ⁴Der Prüfungsausschuss kann in besonderen Fällen eine weitere Gutachterin oder einen weiteren Gutachter heranziehen, insbesondere dann, wenn die unterschiedlichen Benotungen um mehr als eine Note voneinander abweichen.
- (9) ¹Bei unterschiedlicher Beurteilung werden die Noten gemittelt und gehen in dieser Form in die Berechnung der Prüfungsnote ein. ²Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (10) Bei Bewertung der Bachelorarbeit mit „nicht ausreichend“ teilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder ihre Stellvertreterin oder ihr Stellvertreter oder seine Stellvertreterin oder sein Stellvertreter der Kandidatin oder dem Kandidaten dies mit.
- (11) Ein Exemplar der Bachelorarbeit verbleibt bei der Prüfungsakte.

§ 13

Leistungspunktsystem

- (1) ¹Für jede im Studiengang immatrikulierte Studierende oder jeden im Studiengang immatrikulierten Studierenden wird ein Konto „Leistungspunkte“ für die erbrachten Modulleistungen beim Prüfungsamt eingerichtet. ²Die jeweiligen Leistungspunkte sind identisch mit den Leistungspunkten nach dem European Credit Transfer System. ³Einem Leistungspunkt liegen 30 Arbeitsstunden zugrunde.
- (2) Die Leistungspunkte der Module ergeben sich aus dem Anhang.

§ 14

Berücksichtigung von Schutzbestimmungen

- (1) ¹Die Inanspruchnahme von Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes ist zu gewährleisten. ²Auf Antrag ist die Inanspruchnahme der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz sowie der Zeiten für die Pflege einer oder eines nahen Angehörigen im Sinn von § 7 Abs. 3 des Pflegezeitgesetzes, die oder der pflegebedürftig im Sinn der §§ 14, 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch ist, zu gewährleisten. ³Die entsprechenden Nachweise sind zu führen; Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.
- (2) ¹Auf die Prüfungsfristen werden auf Antrag Studienzeiten nicht angerechnet, in denen das Studium aus nicht zu vertretenden Gründen nicht oder nur sehr eingeschränkt möglich ist. ²Die entsprechenden Nachweise sind zu führen, im Falle von Krankheit sind ärztliche Atteste vorzulegen. ³Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.

§ 15

Berücksichtigung besonderer Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung und in besonderen Lebenslagen

- (1) ¹Zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ist auf die besondere Lage von Prüflingen mit Behinderung oder chronischer Erkrankung im Sinne des Behindertengleichstellungsgesetzes in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. ²Der Prüfungsausschuss legt auf schriftlichen Antrag des Prüflings nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung oder chronischen Erkrankung fest, in welcher Form die Prüfungsleistung zu erbringen ist bzw. gewährt eine Arbeitszeitverlängerung oder einen sonstigen Nachteilsausgleich. ³Der Nachweis der Prüfungsbehinderung oder der chronischen Erkrankung ist durch ein ärztliches Zeugnis zu führen, aus dem hervorgeht, dass wegen einer länger andauernden oder ständigen Behinderung oder einer chronischen Erkrankung die Prüfung ganz oder teilweise nicht in der vorgesehenen Form abgelegt werden kann. ⁴Der Antrag ist der Meldung zur Prüfung beizufügen. ⁵Wird der Antrag später eingereicht, gilt er nur für zukünftige Prüfungen.

- (2) ¹Studierende in besonderen Lebenslagen können beim Prüfungsausschuss einen Nachteilsausgleich entsprechend Abs. 1 für Prüfungen beantragen. ²Über das Vorliegen einer besonderen Lebenslage und den Umfang des Nachteilsausgleichs entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 16

Prüfungsnoten

- (1) Für die Beurteilung der einzelnen Prüfungsleistungen wird folgende Notenskala verwendet; die Zwischenwerte sollen eine differenzierte Bewertung der Prüfungsleistungen ermöglichen:

„sehr gut“ (eine hervorragende Leistung)	= 1,0 oder 1,3
„gut“ (eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt)	= 1,7 oder 2,0 oder 2,3
„befriedigend“ (eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht)	= 2,7 oder 3,0 oder 3,3
„ausreichend“ (eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt)	= 3,7 oder 4,0
„nicht ausreichend“ (eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt)	= 5,0

- (2) ¹Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote als arithmetisches Mittel aus den mit den Leistungspunkten gewichteten Noten. ²Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ³Die Modulnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	= sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	= gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	= befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	= ausreichend.

§ 17

Prüfungsgesamtnote

- (1) ¹Die Gesamtnote der Prüfung im Kernfach errechnet sich aus dem Durchschnitt der (endnotenrelevanten) Modulnoten aus den Modulbereichen A, B, C, D und E und der Note der Bachelorarbeit, die mit den Leistungspunkten des jeweiligen Moduls gewichtet werden. ²Bei der Berechnung der Gesamtnote der Bachelorprüfung werden die Gesamtnote des Kernfachs und die Gesamtnote des Kombinationsfachs im Verhältnis 3:1 gewichtet. ³Sowohl bei der Berechnung der Gesamtnote des Kernfachs, als auch bei der Berechnung der Prüfungsgesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ⁴Werden in den Modulbereichen B und D mehr Leistungspunkte erbracht als

erforderlich sind, werden unter Berücksichtigung der erforderlichen Leistungspunkte nur die jeweils am besten bewerteten Module herangezogen. ⁵Zusätzlich erbrachte Prüfungsleistungen gehen nicht in die Gesamtnotenberechnung ein.

- (2) Als Prüfungsgesamtnote der bestandenen Bachelorprüfung erhalten die Kandidatinnen und Kandidaten bei einem Notendurchschnitt bis 1,2 die Note „ausgezeichnet“, bis 1,5 die Note „sehr gut“, bis 2,5 „gut“, bis 3,5 „befriedigend“, bis 4,0 „ausreichend“.
- (3) Die Berechnung der Prüfungsgesamtnote wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorgenommen; die Berechnung muss aus dem Zeugnis oder aus einem dem Zeugnis beigegebenen Protokoll klar erkennbar sein.
- (4) ¹Zusätzlich zum Zeugnis wird eine ECTS-Einstufungstabelle entsprechend dem ECTS-Leitfaden in der Fassung vom 6. Februar 2009 ausgegeben. ²Diese Tabelle gibt für jede Stufe der Prüfungsgesamtnote nach Abs. 2 an, welcher Anteil der Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs im Vergleichszeitraum ihr oder sein Studium mit dieser Note abgeschlossen hat. ³Als Vergleichsgruppe werden die Abschlüsse des Studiengangs aus den vorangegangenen vier Semestern, jedoch mindestens 30 Abschlüsse herangezogen. ⁴Für die Zuordnung zum jeweiligen Semester ist das Datum der letzten Leistung maßgebend. ⁵Ist die Mindestanzahl an Abschlüssen nicht erreicht, wird die Vergleichsgruppe um je ein Semester erweitert, bis dies der Fall ist. ⁶Hat der Studiengang die für die Vergleichsgruppe vorgesehene Anzahl Abschlussesemester noch nicht hervorgebracht, wird eine ECTS-Einstufungstabelle ausgegeben, sobald die Mindestanzahl an Abschlüssen erreicht ist. ⁷Für Abschlüsse vor Erreichen der Mindestanzahl an Abschlüssen wird auf Antrag im Nachgang eine ECTS-Einstufungstabelle ausgestellt, sobald am Ende eines Semesters die Mindestanzahl an Abschlüssen erreicht ist. ⁸Hierfür wird auch das Semester in die Vergleichsgruppe einbezogen, in dem der Abschluss erworben wurde. ⁹Die Größe der jeweiligen Vergleichsgruppe und der zu ihrer Bildung herangezogene Zeitraum ist auszuweisen.

§ 18

Bestehen der Bachelorprüfung

- (1) ¹Die Bachelorprüfung ist nur bestanden, wenn die Note in jeder Modulleistung und in der Bachelorarbeit mindestens „ausreichend“ bzw. „bestanden“ lautet und alle geforderten 180 Leistungspunkte erreicht sind. ²Werden in den Modulbereichen B und D mehr als die in dieser Satzung geforderten Module abgelegt, sind nicht bestandene Module unerheblich für das Bestehen der Bachelorprüfung, soweit die erforderliche Leistungspunkteanzahl nach Satz 1 erreicht wurde.
- (2) ¹Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat bis Ende des achten Semesters im Vollzeitstudium bzw. bis Ende des sechzehnten Semesters im Teilzeitstudium die in Abs. 1 genannten Leistungspunkte aus von ihr oder ihm zu vertretenden Gründen nicht erreicht, gilt die Bachelorprüfung als erstmals nicht bestanden. ²Bereits bestandene, fristgerecht abgelegte Prüfungen müssen nicht wiederholt werden.

- (3) ¹Werden die fehlenden Prüfungen aus von der oder dem Studierenden zu vertretenden Gründen nicht innerhalb eines Jahres nach der in Abs. 2 Satz 1 festgelegten Frist bestanden oder sind die Wiederholungsmöglichkeiten vorher ausgeschöpft, so ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden. ²Die Frist wird durch Exmatrikulation und Beurlaubung nicht unterbrochen. ³Über das endgültige Nichtbestehen ergeht ein Bescheid nach Maßgabe von § 5 Abs. 5 in Verbindung mit Art. 41 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) in der jeweils gültigen Fassung. ⁴Der oder dem Studierenden kann vom Prüfungsausschuss auf Grund eines vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist zu stellenden Antrags wegen besonderer, von ihr oder ihm nicht zu vertretender Gründe, eine Nachfrist gewährt werden.
- (4) Nach endgültigem Nichtbestehen der Kombinationsfachprüfung kann die oder der Studierende auf Antrag und nach Zustimmung des Prüfungsausschusses das Kombinationsfach wechseln (vgl. § 4 Abs. 3).

§ 19

Wiederholung einer Prüfung

- (1) Jede erstmals nicht bestandene Prüfung kann einmal wiederholt werden.
- (2) Die freiwillige Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung oder der bestandenen Bachelorarbeit ist nicht zulässig.
- (3) ¹Eine zweite Wiederholung nicht bestandener Prüfungen ist nur in drei Prüfungen zulässig. ²Eine dritte Wiederholung ist einmalig in einer nicht bestandenen Prüfung nach vorangegangener Studienfachberatung zulässig. ³Die zweite bzw. dritte Wiederholung kann in einer anderen Prüfungsform gem. § 11 erfolgen; dies bestimmt die Prüferin oder der Prüfer. ⁴Werden Prüfungen mit der letztmöglichen Wiederholung nicht bestanden, ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden.
- (4) ¹Wird die Bachelorarbeit nicht bestanden, so ist eine Wiederholung mit neuem Thema möglich. ²Eine zweite Wiederholung der Bachelorarbeit ist nicht möglich.
- (5) Durch studienorganisatorische Maßnahmen ist sicherzustellen, dass die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfung bzw. der nicht bestandenen Bachelorarbeit in der Regel innerhalb einer Frist von sechs Monaten möglich ist.

§ 20

Bescheinigung über die nicht bestandene Bachelorprüfung

Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihr oder ihm auf Antrag innerhalb von zwei Wochen eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, aus der sich die in den einzelnen Prüfungsfächern erzielten Noten ergeben.

§ 21

Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluss des Verfahrens einer Prüfung wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in ihre oder seine Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfung und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) ¹Der Antrag ist bis spätestens einen Monat nach Aushändigung des Zeugnisses zu stellen. ²War die Kandidatin oder der Kandidat ohne Verschulden gehindert, die Frist in Satz 1 einzuhalten, gilt Art. 32 BayVwVfG.

§ 22

Mängel im Prüfungsverfahren

- (1) Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, ist auf Antrag einer Kandidatin oder eines Kandidaten oder von Amts wegen anzuordnen, dass die jeweilige Prüfung wiederholt wird.
- (2) Mängel des Prüfungsverfahrens oder eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit müssen unverzüglich, im Regelfall vor Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses, bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder bei der Prüferin oder dem Prüfer geltend gemacht werden.
- (3) Sechs Monate nach Abschluss einer Prüfung dürfen Anordnungen nach Abs. 1 nicht mehr getroffen werden.

§ 23

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) ¹Kandidatinnen und Kandidaten, die sich zu einer Prüfung gemeldet haben, können ohne Angabe von Gründen spätestens bis zu einem vom Prüfungsausschuss bekanntgegebenen Termin zurücktreten. ²Eine Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat aus von ihr oder ihm zu vertretenden Gründen zu einem Prüfungstermin, zu dem sie oder er sich angemeldet hat, nicht erscheint oder nach Ablauf des in Satz 1 genannten Termins zurücktritt.
- (2) ¹Die Gründe für das Versäumnis oder, sofern nicht Abs. 1 Satz 1 zutrifft, den Rücktritt müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Gleiches gilt für eine vor oder während der Prüfung eintretende Prüfungsunfähigkeit. ³Im Falle der Verhinderung durch Krankheit ist ein ärztliches Zeugnis vorzulegen. ⁴Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so ist innerhalb von sechs Monaten gemäß § 9 ein neuer Prüfungstermin anzubieten.

- (3) Bei Versäumnis oder Rücktritt aus nicht zu vertretenden Gründen sind bereits vorliegende Prüfungsleistungen anzuerkennen.
- (4) ¹Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis einer einzelnen Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. ²Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung erheblich stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder von den Aufsicht führenden Personen von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. ³Zur Überprüfung der von der Kandidatin oder dem Kandidaten benutzten Hilfsmittel sind Hausarbeiten sowie die Bachelorarbeit auch in elektronischer Form abzugeben.
- (5) ¹Wird eine Täuschung in Form eines Plagiats festgestellt, wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet. ²Der Plagiatsvorwurf ist gerechtfertigt, wenn die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat versucht hat, das Ergebnis der Prüfung in einer für sie oder ihn günstigen Weise dadurch zu beeinflussen, dass sie oder er es unterlassen hat, von anderen Autorinnen und Autoren wörtlich übernommene Stellen und auch sich an die Gedankengänge anderer Autorinnen und Autoren eng anlehrende Ausführungen ihrer oder seiner Arbeit besonders zu kennzeichnen. ³Die Feststellung wird von der jeweiligen prüfenden oder Aufsicht führenden Person getroffen und aktenkundig gemacht. ⁴In schwerwiegenden Fällen oder im Wiederholungsfall kann die gesamte Modulprüfung für nicht bestanden erklärt und in besonders schweren Fällen auch das Recht der Prüfungswiederholung aberkannt und die gesamte Modulprüfung für endgültig nicht bestanden erklärt werden. ⁵Die Entscheidung hierüber trifft der Prüfungsausschuss. ⁶Bei der Entscheidung über die Zumessung der Sanktion ist im Einzelfall sowohl die Quantität des Plagiats als auch dessen Bedeutung für die Arbeit zu bewerten.

§ 24

Ungültigkeit der Bachelorprüfung

- (1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betreffenden Noten entsprechend berichtigen und die Bachelorprüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu den Prüfungen nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird die Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Bachelorprüfung geheilt. ²Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

- (3) Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls durch ein neues zu ersetzen.

§ 25

Verleihung des Bachelorgrades, Zeugnis

- (1) ¹Über die bestandene Bachelorprüfung werden nach Vorliegen aller Modulleistungen innerhalb von vier Wochen eine Urkunde und ein Zeugnis ausgestellt. ²Die Urkunde enthält die Bezeichnung des Studiengangs und des Kombinationsfaches. ³Sie wird von der Dekanin oder dem Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen. ⁴Mit der Aushändigung der Urkunde erhält die Absolventin oder der Absolvent das Recht, den akademischen Grad „Bachelor of Arts“ zu führen. ⁵Dieser ist mit der Abkürzung B.A. hinter den Familiennamen zu setzen.
- (2) ¹Das Zeugnis enthält die Bezeichnung des Studiengangs und des Kombinationsfaches, die gewählte Fremdsprache, die Prüfungsgesamtnote, die Fachnoten im Kernfach und im Kombinationsfach, alle Modulprüfungen mit den jeweiligen Noten und Leistungspunkten sowie Thema und Note der Bachelorarbeit. ²Die zusätzlichen Prüfungsleistungen werden im Zeugnis ausgewiesen, soweit die oder der Studierende nichts Gegenteiliges beantragt. ³Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. ⁴Als Datum ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Leistung erbracht wurde. ⁵Eine englischsprachige Übersetzung der Urkunde und ein Diploma Supplement werden ergänzend ausgestellt; das Diploma Supplement wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet. ⁶Zusätzlich zum Zeugnis wird eine ECTS-Einstufungstabelle gemäß § 17 Abs. 4 ausgegeben.
- (3) Der Entzug des Grades „Bachelor of Arts“ richtet sich nach Art. 101 BayHIG.

§ 26

Studienberatung

- (1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der Universität Bayreuth.
- (2) ¹Bei Fragen, die den Bachelorstudiengang Sozial- und Kulturanthropologie betreffen, d. h. die Gestaltung des Studiums, Studienorganisation, Auswahl der Lehrveranstaltungen und Prüfungsfragen, berät die Studiengangsmoderatorin oder der Studiengangsmoderator des Bachelorstudiengangs Sozial- und Kulturanthropologie.
- (3) ¹Im Laufe des Semesters führt die Studiengangsmoderatorin oder der Studiengangsmoderator eine Studienberatung für alle Studierenden des Bachelorstudiengangs durch. ²Die Beratung sollte insbesondere in Anspruch genommen werden:

1. von Studienanfängerinnen und Studienanfängern,
2. nach nicht bestandenem Prüfungen,
3. falls der Studienverlauf im Vollzeitstudium 30 Leistungspunkte bzw. im Teilzeitstudium 15 Leistungspunkte pro Semester deutlich unterschreitet.
4. im Fall von Studienfach- bzw. Studiengang- oder Hochschulwechsel.
5. vor dem Wechsel des Kombinationsfachs,
6. vor einem Wechsel von einem Vollzeitstudium in ein Teilzeitstudium bzw. von einem Teilzeitstudium in ein Vollzeitstudium.

§ 27

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) ¹Diese Satzung tritt am 16. September 2021 in Kraft. ²Sie gilt für Studierende, die ab dem Wintersemester 2021/2022 erstmalig mit dem Studium beginnen. ³Auf Antrag können Studierende nach Abs. 2 Satz 2 ihr Studium nach dieser Satzung gestalten.
 - (2) ¹Die Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Ethnologie an der Universität Bayreuth vom 10. Juni 2015 (AB UBT 2015/015), die zuletzt durch Satzung vom 10. Januar 2020 (AB UBT 2020/010) geändert worden ist, tritt außer Kraft. ²Abweichend davon gestalten Studierende, die im Bachelorstudiengang Ethnologie eingeschrieben sind, ihr Studium weiterhin nach der Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Ethnologie an der Universität Bayreuth vom 10. Juni 2015 (AB UBT 2015/015), die zuletzt durch Satzung vom 10. Januar 2020 (AB UBT 2020/010) geändert worden ist. *)
- *) Die Sammeländerungssatzung vom 10. September 2025 beinhaltet folgende Inkrafttretens-Regelung:

Diese Satzung tritt am 11. September 2025 in Kraft.

Anhang: Module, Leistungspunkte und Prüfungen

In der nachfolgenden Übersicht sind die Modulbereiche, die jeweiligen Module und die zugehörigen Modulprüfungen aufgeführt.

In den Modulen werden folgende Veranstaltungsformen verwendet: Vorlesungen, Seminare, Tutorien, Praktika, Übungen.

Mit * gekennzeichnete Leistungen sind endnotenrelevant.

KERNFACH: Lehrveranstaltungen

Bereich Module	SWS	LP	Prüfung
A Einführung in die Sozial- und Kulturanthropologie			
A1 Einführung in die Sozial- und Kulturanthropologie	6	10	Klausur *
A2 Geschichte und Debatten der Sozial- und Kulturanthropologie	4	5	Klausur *
A3 Wissenschaftliches Schreiben	2	5	Lernportfolio
Summe Bereich A	12	20	
B Teilbereiche der Sozial- und Kulturanthropologie (im Verlauf des Studiums werden vier B-Module belegt)			
B1 Politik und Recht	2	5	Hausarbeit */ Klausur */ Essays *
B2 Verwandtschafts- und Geschlechterbeziehungen	2	5	Hausarbeit */ Klausur */ Essays *
B3 Wirtschaft	2	5	Hausarbeit */ Klausur */ Essays *
B4 Religion	2	5	Hausarbeit */ Klausur */ Essays *
B5 Technologien	2	5	Hausarbeit */ Klausur */ Essays *
B6 Entwicklung	2	5	Hausarbeit */ Klausur */ Essays *
Summe Bereich B	8	20	
C Methoden			
C1 Einführung in die Methoden der empirischen Sozialforschung	4	5	Klausur *
C 2 Ethnographische Forschung: Theorie und Praxis	4	10	Lernportfolio und Forschungsbericht *
Summe Bereich C	6	15	

Bereich Module	SWS	LP	Prüfung
D Aktuelle Forschungsthemen (im Verlauf des Studiums werden drei D-Module belegt)	3 x 2	3 x 5	Hausarbeit */ Klausur */ Essays *
Summe Bereich D	6	15	
E Projektmodul (statt dem Projektmodul können auch zwei weitere D-Module belegt werden)			
E Projektmodul	4	10	Hausarbeit * oder Lernportfolio *
Summe Bereich E	4	10	
F Berufspraxis			
F1 Praxisseminar	2	3	Übernehmen organisatorischer Aufgaben
F2 Berufspraktikum	2	9	Praktikumsnachweis und Bericht
Summe Bereich F	4	12	
G Nachbardisziplinen (im Verlauf des Studiums muss ein Modul der folgenden Nachbardisziplinen belegt werden: AVVA, Erziehungswissenschaften, Geschichte, Islamwissenschaft, Religionswissenschaft, Soziologie)			
G Nachbardisziplinen	2	3	Die Prüfungsleistung richtet sich nach dem gewählten Modul / der gewählten Lehrveranstaltung
Summe Bereich G	2	3	
H Sprache			
H Sprache (Im Verlaufe des Studiums sind vier Module einer Sprache zu belegen. Bei der Auswahl der Sprache ist darauf zu achten, dass bei bestehenden Vorkenntnissen nach der Einstufung durch das Sprachenzentrum noch vier aufeinander aufbauende Kurse besucht werden können. Wenn dies nicht möglich ist, ist eine andere Fremdsprache zu wählen.)	4 x 4	4 x 4	Klausur
Summe Bereich H	16	16	
I Bachelorarbeit mit Begleitseminar und Abschlusskolloquium			
Bachelorarbeit		12	Bachelorarbeit *
Begleitseminar	2	5	Präsentation
Abschlusskolloquium	1	3	Präsentation
Summe Bereich I	3	20	
SUMME	63	131	

KOMBINATIONSFACH*)

Bereich	SWS	LP	Prüfung
Genaue Angaben sind in der jeweiligen Kombinationsfachprüfungsordnung enthalten			
SUMME		49	

*) Die genaue Verteilung der LP im Kombinationsfach richtet sich nach der jeweiligen Prüfungsordnung des Kombinationsfaches.